

# Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund der § 84 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung.

## § 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 030 "An der Realschule", 1. Änderung. Die Begrenzung ist nebenstehend dargestellt.

## § 2 Anforderungen an die Gestaltung der Dachformen

Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 27° und 47° zulässig. Hierfür ausgenommen sind Dächer von Garagen und Nebenanlagen.

## § 3 Anforderung an die Gestaltung der Dachdeckung

Für die Deckung der Dächer sind nur nicht glänzende Dachdeckungen in den Farbreihen ROT und BRAUN zulässig:

Farbreihe ROT	Farbreihe BRAUN
RAL 3000 - Feuerrot	RAL 8001 - Ockerbraun
RAL 3002 - Karminrot	RAL 8004 - Kupferbraun
RAL 3011 - Braunrot	RAL 8023 - Orangebraun
RAL 3013 - Tomatenrot	
RAL 3016 - Korallenrot	

Zwischentöne sind zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, Dachflächenfenster und Wintergärten. Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien ist die Integration von Sonnenkollektoren und Solarzellen in die Dachfläche zulässig. Doppelhäuser sind in Material und Farbe der Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

## § 4 Einfriedungen

- Einfriedungen der Grundstücke zu öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen sowie öffentlichen Grünanlagen sind nur zulässig
- als lebende Hecken oder lebende Hecke in Verbindung mit grünem Maschendrahtzaun oder grünen und anthrazitfarbenen Doppelstabmatten,
  - Metall- und Holzzäune mit senkrechten Latten/ Stäben (Staketenzaun: Rund-, Halbrund- oder Rechteckstäbe, Schwartenbretter) sowie Jägerzäune,
  - Mauern aus Sichtmauerwerk oder als verputztes Mauerwerk und
  - Natursteinmauern in Sandstein oder Kalkstein, jedoch nicht poliert oder bossiert.

Die Höhe von Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke darf maximal 1,00 m über Oberkante Straßenachse betragen. Hiervon ausgenommen sind Tore.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 NBauO wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gemeinde Lengede  
Ortschaft Lengede

**Nr. 030 An der Realschule, 1. Änderung**  
mit örtlicher Bauvorschrift

**Bebauungsplan**